

muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Bauherrn, sowie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein. Denselben sind in zwei Exemplaren beizufügen: A. In jedem Falle: Der Situationsplan, B. im Falle in oder an dem Gebäude, welches Gegenstand des beabsichtigten Neu-, Um- oder Reparaturbaues ist, eine neue Feuerung angelegt oder eine vorhandene Feuerung verlegt oder verändert werden soll, die Bauzeichnung.

§. 2. Der Situationsplan muß enthalten: 1) Die Bezeichnung welche das Grundstück, auf dem gebaut werden soll, im Hypothekenbuche führt und den etwa besonderen Namen desselben, ebenso die Bezeichnung der nachbarlichen Grundstücke, so weit sie nach dem Erforderniß ad 3 in Betracht kommen, und die Namen der Eigenthümer derselben. 2) Die genaue und vollständige Situation der beabsichtigten Bauausführung und die Angabe für welche Bestimmung, in welcher Bauart und Höhe und mit welcher Bedachung gebaut werden soll. 3) Die Situation aller benachbarten Bauwerke bis zu einer Entfernung von 100 Fuß einschließlich, von den äußersten Punkten der zu concessionirenden Anlage gemessen, insofern nicht in einzelnen Fällen durch den §. 34. der Baupolizei-Ordnung vom 11. October 1847 weitere Entfernungen vorgeschrieben sind, sowie die Bestimmung, Bauart und Bedachung dieser Gebäude, welchen Angaben noch diejenigen der vorhandenen Brandgiebel ohne Öffnung, und wo es darauf ankommt, der Höhe der benachbarten Gebäude hinzuzufügen ist. 4) Die in deutlichen Zahlen nach Fuß und Zoll einzuschreibenden Entfernungen, welche die zu gestattenden Gebäude unter sich und von den ad 3 bezeichneten Nachbargebäuden erhalten sollen. Um dies auch bei geringeren Abständen hinreichend deutlich thun zu können, darf der Maßstab des Planes nicht kleiner als gleich $\frac{1}{600}$ der natürlichen Größe (50 Fuß = 1 Zoll ddc.) gewählt werden. Der Situationsplan muß ferner: 5) von einem Königl. Baubeamten, oder vereideten Feldmesser oder von einem vorschriftsmäßig geprüften, zum selbstständigen Gewerbebetriebe qualificirten Bauhandwerksmeister aufgenommen und unterschrieben oder wenigstens durch die Unterschrift einer der genannten Personen beglaubigt sein. 6) Die Bezeichnung der Bau- oder Werkmeister, welche mit der Bauausführung beauftragt und dafür verantwortlich sind, nebst deren Unterschriften enthalten, endlich: 7) in denjenigen Fällen, in welchen sich nach dem Ermessen der betheiligten Polizei-Behörden die Nothwendigkeit einer besonderen Garantie des Bauherrn für die Richtigkeit der vorstehend ad 1 bis 4 erforderlichen Angaben bemerkbar macht, auf Erfordern der Behörde auch von dem Bauherrn unterzeichnet werden.

§. 3. Die im Maßstabe von mindestens $\frac{1}{120}$ der natürlichen Größe (10 Fuß auf 1 Zoll ddc.) zu entwerfende Bauzeichnung muß enthalten: 1) Einen Grundriß von jeder Etage des Gebäudes mit Angabe der Feuerungsanlagen und der Bestimmung der einzelnen Räume. 2) Mindestens ein Profil, aus welchem die Höhenabmessungen, insbesondere der Brandmauern, Giebel u. hervorgehen. 3) Bei städtischen Wohngebäuden den Aufriß der Fassade. Dieselbe muß: 4) von einem Königl. Baubeamten oder nach dem Ermessen der betheiligten Polizei-Behörde. a) bei einfachen ländlichen Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden von einem vorschriftsmäßig geprüften qualificirten Werkmeister, b) bei größeren Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden, sowie bei allen städtischen Wohngebäuden durch einen qualificirten Maurer- und einen eben solchen Zimmermeister gefertigt und unterzeichnet sein, endlich: 5) in den im §. 2. ad Nr. 7 aufgeführten Fällen auch von dem Bauherrn durch seine Unterschrift vollzogen werden.

§. 4. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Plänen und Zeichnungen enthaltenen Angaben insonderheit der eingeschriebenen Abmessungen, sind alle diejenigen Personen welche gemäß der vorhergehenden Paragraphen die genannten Vorlagen mit ihrer Unterschrift versehen haben, gleichmäßig verantwortlich und verfällt ein jeder derselben, sobald sich die Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben herausstellt, in eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, falls nicht die allgemeinen Strafgesetze eine andere Strafbestimmung enthalten. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Vorlagen hat unter eigener Verantwortlichkeit die Ortspolizei-Behörde und in denjenigen Fällen, in welchen die Ertheilung des Consenses von Seiten des Kreislandraths erfolgen muß, die Polizei-Obrigkeit zu prüfen und ist, daß die Prüfung erfolgt sei, von den genannten Behörden auf den Vorlagen unmittelbar zu bescheinigen.

§. 5. Bauwerke, welche auf Grund unvollständiger oder unrichtiger Nachweise genehmigt oder abweichend von der erteilten Bauerlaubnis ausgeführt sind, müssen erforderlichen Falls wieder abgetragen werden. Die Kreis-Polizei-Behörden aber sind ermächtigt, anzuordnen, daß die, von solchen Werkmeistern, welche sich wiederholt unvollständiger oder unrichtiger Angaben in den Bauerlaubnisgesuchen und deren Beilagen oder wiederholter consenswidriger Bauausführungen schuldig gemacht haben, aufgestellten resp. beglaubigten Situationspläne und Bauzeichnungen Seitens der Ortspolizeibehörde einfach zurückgewiesen werden.

Potsdam, den 7. Februar 1867

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

B e k a n n t m a c h u n g

Um die durch die Grund- und Gebäudesteuer = Veranlagung gewonnenen wichtigen und umfangreichen Nachrichten über den Flächeninhalt, den Reinertrag und die Vertheilung u. der Eigenschaften und Gebäude dem allgemeinen Nutzen zugänglich zu machen, sollen jene Nachrichten in einem von Amtswegen zusammengestellten Tabellenwerke, welches für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk den Flächeninhalt und Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten, sowie den Gesamtflächeninhalt und Reinertrag, nebst der davon zu entrichtenden Grundsteuer, ferner die Anzahl der Gebäude und die Gebäudesteuer, die Anzahl der Einwohner, der Eigenthümer und der Besitzstücke sowie andere einschlägige Notizen übersichtlich nachweist,